

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr.:</b> <b>00/1000-6939/2024</b>
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Bekanntgabe)	16.05.2024	Ö

<i>Betreff</i>
Anfrage Stadtratsmitglied Binder vom 28.04.2024 zur Lärmbelästigung am Kickers Stadion

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> Umwelt- und Klimareferat (Ref. VI)	<i>Datum</i> 28.04.2024
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i> Bildungs-, Schul- und Sportreferat (Ref. VII) FB Umwelt Baureferat (Ref. IV) FB Baurecht/Bauaufsicht	
<i>Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung</i> 2. berufsm. Bürgermeister, Leiter Umwelt- u. Klimareferat Martin Heilig, 3. berufsm. Bürgermeisterin, Leiterin Bildungs-, Schul- u. Sportref. Judith Roth-Jörg	

### **Mitteilung:**

#### **Schriftliche Anfrage STRM Binder vom 28.04.2024: Kickers Stadion - aktuelle Anfrage wg. fraglicher Lärmbelästigung**

Ein Bürger vom Dallenberg schreibt folgende Anfrage:

Die Lärmemission gilt ja bekanntlich als gesundheitsgefährdend und es sollten, wenn vermeidbar, diese eingeschränkt werden. Als besonderes Übel gelten hierbei Motorlaubbläser in Wohngebieten. Das Kickers-Stadion grenzt an ein reines Wohngebiet. Die geltende Rechtslage ist leider, dass Lärm, der in ein reines Wohngebiet emittiert wird, zulässig ist (laut Auskunft der Stadt Würzburg). Das Kickers-Stadion wird regelmäßig, allein in den letzten 7 Tagen drei Mal mittels Motorlaubbläser (Gerät der Fa. Stiehl) durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kickers kontinuierlich über mehrere Stunden gereinigt. Dieses findet in der Regel montags bis freitag ab 16:00 bis 19:30/20:00 Uhr sowie samstags ab 09:00 bis 19:00 Uhr statt. Der Einsatz des Motorlaubbläfers bzw. die Lärmbeschallung beträgt pro Einsatz immer mehrere Stunden. Neben dem Dauergebläse wird auch ein wiederholtes Stakkato zur Reinigung angewendet, um z.B. Zigarettenkippen zusammen zu blasen. Neben der Lärmemission ist natürlich auch die stundenlange Verwendung eines benzinbetriebenen Motorlaubbläfers durchaus zu hinterfragen.

- ist der Verwaltung der Sachverhalt bekannt?

*Die oben geschilderte Beschwerde wurde bei der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht bearbeitet. Dieser konnte aus folgenden Gründen nicht abgeholfen werden:*

- werden Lärmschutzrechtliche Vorschriften missachtet?

Lärmschutzrechtliche Vorschriften werden nicht missachtet. Einschlägig für den Betrieb von Laubbläsern ist die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung als 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV).

Gemäß § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) dürfen zwar in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur-, Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien bestimmte Geräte und Maschinen, z. B. Freischneider, Verbrennungsmotoren, Baustellenkreissägemaschine, Beton- und Mörtelmischer, **Laubbläser** u. v. m. an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

Auch dürfen Freischneider, Grastrimmer bzw. -kantenschneider, **Laubbläser** und -sammler an Werktagen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Die 32. BImSchV ist hier **jedoch nicht einschlägig**, da sich das Stadion nicht in einem der genannten Gebiete befindet. Ausschlaggebend ist die Gebietseinstufung des Grundstücks an denen die Geräte genutzt werden. Das Stadion liegt nach dem Flächennutzungsplan in einem Sondergebiet Sportplätze und befindet sich im Umgriff des Bebauungsplanes "Sportplatz am Dallenberg". Das Stadion am Dallenberg befindet sich damit nicht in einem der geschützten Gebiete nach der 32. BImSchV. Unbeachtlich ist die Einstufung von angrenzenden Gebieten.

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden berührt:

Ja

Nein

Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

Ja

Nein

Bei „Ja“ ergänzende Erläuterungen:

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.